

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 3. Dezember 2025 aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan der Handwerkskammer Münster für das Jahr 2026 wird entsprechend des mit der Einladung übersandten Entwurfs in Erträgen und Aufwendungen sowie der dargestellten Gewinnverwendung festgestellt auf 49.089.042 Euro.

Die Finanzmittel gemäß § 14 der Finanzordnung werden in Höhe und Struktur ausweislich der übersandten Erläuterungen festgesetzt.

Zudem beschließt die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster, dass gemäß § 9 der Finanzordnung der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sowie die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan für das Jahr 2026, die Festsetzung der Finanzmittel gemäß § 14 der Finanzordnung und die Erklärung über die gegenseitige Deckungsfähigkeit, die mit den Beschlüssen der Vollversammlung vom 3. Dezember 2025 übereinstimmen, die satzungsgemäß zustande gekommen sind und den das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2025 genehmigt hat (AZ: 211/2025-0010254), werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 22. Dezember 2025

gez. Josef Trendelkamp
Vizepräsident

gez. Thomas Banasiewicz
Hauptgeschäftsführer